

durch Befichtigung und hydrostatische Probe, nöthigen Falles durch unter Wasser geführte Einschnitte die Ausdehnung, in welcher Gas vorhanden ist, festgestellt werden.

Zu den Nieren ist auf das Vorhandensein von Harnsäureabscheidungen in den geraden Harnkanälchen zu achten.

Bei der Eröffnung der Kopfhöhle ist der Sitz von Schwellungen und Blutaustritten der weichen Kopfbedeckungen anzugeben. Blutaustritte zwischen Schädel und Hinhaut oder zwischen Schädel und harter Hirnhaut sollen auf ihre Ursache, namentlich auf Zusammenhangstrennungen der Knochen, untersucht werden.

Durch einen Horizontalschnitt sind die Kniegelenke zu öffnen, sodann durch einen frontalen, am vorderen Ende des halbmondförmigen Einschnitts einsetzenden Schnitt die unteren Epiphysen der Oberschenkelbeine bis auf die Mitte der Diaphyse und letztere selbst durch einen in gleicher Richtung geführten Sägeschnitt von mindestens 10 mm Länge zu trennen. Fehlen oder Vorhandensein des Knochenkerns ist zu erwähnen, vom Knochenkern der quere und senkrechte Durchmesser und das Aussehen anzugeben, nicht minder das Verhalten der Epiphysen und Diaphysen an der Grenze.

§ 28. Nach Schluß der Leichenöffnung sind die Höhlen kunstgerecht zu schließen.

[14] II. Das Seite 107 ff. des Central-Blatts für das Deutsche Reich für 1888 abgedruckte Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden ist, anlangend die Gerichtsbehörden im Kanton Zürich, durch ein anderweites Verzeichniß ersetzt worden, welches Seite 20 des diesjährigen Central-Blatts für das Deutsche Reich sich abgedruckt befindet.

Man macht die betheiligten Behörden des Großherzogthums unter Verweisung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1888 (Seite 35 des Regierungs-Blatts) hierauf aufmerksam.

Weimar, den 27. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.